Gemeinde Dormettingen

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Dormettingen vom 24. November 2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie den einschlägigen Bestimmungen des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dormettingen am 12. November 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Dormettingen vom 24. November 2022 wird wie folgt geändert:

§ 36 erhält folgende Fassung:

§ 36 Umsatzsteuer

Soweit die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren und Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich der jeweilige Betrag um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Diese wird, soweit gesetzlich vorgeschrieben, gesondert ausgewiesen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 24. November 2022 unverändert.

Für Gebühren und Entgelte, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung entstanden sind, gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

Dormettingen, den 12.11.2026

Horst Lehmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim

Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzung rechtzeitig geltend gemacht hat.